



VERGABERICHTLINIEN FÜR DEN FÖRDERPREIS der Stiftung Wolfgang Schulze

§ 1 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist es, die Forschung auf dem Gebiet entzündlicher und autoimmuner rheumatologischer Erkrankungen finanziell zu unterstützen. Das soll durch die Auslobung von Förderpreisen für Forschungsarbeiten erfolgen.
2. Die Forschungsergebnisse in- und ausländischer Forscherinnen und Forscher müssen neuesten Datums, erstmalig zur Veröffentlichung gelangt und noch nicht von anderer Seite gefördert worden sein.
3. Der Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V. verwaltet die Stiftung.

§ 2 Förderpreisgeld

1. Der Förderpreis darf mit maximal 60.000 EUR (Sechszigtausend Euro) dotiert werden. Eine Entscheidung über die Vergabe von Fördergeldern ist abhängig von den finanziellen Mitteln der Stiftung. Der Förderpreis kann geteilt werden. Es dürfen mehrere Ergebnisse pro Jahr ausgezeichnet werden.

§ 3 Auslobung der Förderpreise

1. Der Förderpreis wird in der Regel jährlich in der Presse, insbesondere in Fachzeitschriften der Rheumatologie, im In- und Ausland ausgeschrieben.

§ 4 Bewerbung und Einsendeschluss

1. Einsendeschluss der Forschungsarbeiten gemäß § 1 legt der Stiftungsvorstand fest. Es zählt das Posteingangsdatum der Stiftung Wolfgang Schulze. Einreichungen vorab per E-Mail werden nur dann anerkannt, wenn spätestens drei Werktage nach Eingang der E-Mail bei der Stiftung Wolfgang Schulze der mit der E-Mail identische Antrag der Stiftung Wolfgang Schulze gemäß § 4 (2) zugestellt wurde.
2. Die Arbeiten sind in siebenfacher Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache an die Geschäftsstelle der Stiftung Wolfgang Schulze sowie per E - mail einzureichen. Auch bei Einreichung in englischer Sprache ist eine einseitige laienverständliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Forschungsarbeit in deutscher Sprache mit der Bewerbung einzureichen.
3. Im Falle der Zuerkennung von Förderpreisen verpflichtet sich der Preisträger, im Rahmen der Überreichung des Förderpreises einen laienverständlichen Vortrag über die Ergebnisse der Forschungsarbeit im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung zu halten und stimmt der Veröffentlichung auch der laienverständlichen Zusammenfassung in den Mitgliedermagazinen der Deutschen Rheuma-Liga zu. Die Übernahme von Reise- oder Übernachtungskosten zur Entgegennahme des Förderpreises durch die Stiftung Wolfgang Schulze ist ausgeschlossen. Die Stiftung Wolfgang Schulze behält sich alle Rechte aus der Veröffentlichung ausdrücklich vor.



§ 5 Entscheidung über die Förderpreisvergabe

1. Entscheidungen über die Vergabe und Höhe des Förderpreises sind vom Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze zu treffen. Empfehlungen können von einer durch den Vorstand zu bestimmenden Jury ausgesprochen werden.
2. Die Stiftung Wolfgang Schulze kann jährlich eine Jury von kompetenten Wissenschaftlern benennen, die sich im entsprechenden Jahr nicht um einen Förderpreis der Stiftung beworben haben dürfen.
3. Die Jury soll aus mindestens fünf Personen bestehen. Ein Mitglied der Jury soll aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stiftung Wolfgang Schulze bestehen. Mindestens eine internistische Rheumatologin oder ein internistischer Rheumatologe aus dem Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze soll Mitglied der Jury sein. Ein Mitglied der Jury sollte die amtierende Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie sein.
4. Der Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Jury. Die Jury hat die eingereichten Forschungsarbeiten unabhängig voneinander zu bewerten und darüber eine Niederschrift anzufertigen. Die Mitglieder der Jury sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Sie schlagen den oder die Förderpreisträger vor. Sie haben insbesondere zu begründen, wenn keine der eingereichten Arbeiten den Anforderungen der Ausschreibung gerecht wird.

§ 6 Förderpreisvergabe

1. Die Förderpreise sollen in der Regel auf einer feierlichen Veranstaltung der Stiftung Wolfgang Schulze übergeben werden.

§ 7 Sonstiges

1. Den Mitgliedern der Jury sind die Auslagen, die in Verbindung mit etwaigen Sitzungen entstehen, zu erstatten.

Diese Vergaberichtlinien für Förderpreise treten mit Beschluss der Sitzung des Vorstands der Stiftung Wolfgang Schulze vom 16.11.2020 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2020